

5.2.3

Reglement über die Gebühren für Dienstleistungen im Bereich Bildungsmedien

vom 12. Januar 2021

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 57 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)¹,

beschliesst:

Regelungsgegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule im Bereich Bildungsmedien.
Leistungsbezug	Art. 2 Der Bezug von Leistungen im Bereich Bildungsmedien setzt eine über ein SWITCH edu-ID-Konto erfolgende Registrierung bei der Swiss Library Service Plattform (SLSP) voraus.
Gebührenpflicht	Art. 3 ¹ Es gelten die Tarife und Gebühren der SLSP.
1. Im Allgemeinen	² Diese werden in geeigneter Form veröffentlicht.
2. Ausnahmen	Art. 4 Folgende Gruppen von Benutzerinnen und Benutzern sind von der Gebühr für die postalische Zustellung von Medien befreit: <i>a</i> Angehörige der Pädagogischen Hochschule gemäss Artikel 11 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) ² sowie des der Pädagogischen Hochschule angegliederten Instituts Vorschulstufe und Primarstufe der NMS Bern (IVP NMS); <i>b</i> Lehrpersonen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) ³ sowie Lehrpersonen an Privatschulen gemäss den Artikel 65 bis 70 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) ⁴ ; <i>c</i> die in Artikel 5 der Vereinbarung vom 26.–28. Mai / 2./3. Juni 1999 zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und den bernischen Landeskirchen sowie der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern betreffend Bereitstellung und Verleih von Unterrichtsmedien im Bereich Religion/Ethik und Gesundheitsförderung genannten Personen.
Beschädigung und Verlust	Art. 5 ¹ Bei Beschädigung von Bildungsmedien wird den betreffenden Entleiherinnen und Entleihern der Reparaturaufwand in Rechnung gestellt. ² Bei Verlust oder nicht reparierbarer Beschädigung von Bildungsmedien werden den betreffenden Entleiherinnen und Entleihern die Anschaffungskosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt.

¹ BSG 436.911

² BSG 436.91

³ BSG 430.250

⁴ BSG 432.210

Aufhebung	Art. 6 Das Reglement vom 13. November 2012 über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 12. Januar 2021
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule

Elisabeth Schenk, Präsidentin

Bern, 29. Januar 2021
Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

Christine Häsler, Bildungs- und Kulturdirektorin